



Bundesnetzagentur

Leitfaden der Regulierungsbehörden

zur

**Ermittlung von Sonderentgelten
nach § 20 Abs. 2 GasNEV**

(Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau)

Stand: Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Energiewirtschaftliche Einordnung	3
1.2 Rechtliche Einordnung	5
2. Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sonderentgelts	6
2.1 Wirtschaftliche Anforderungen	7
2.1.1 Differenzierung nach Petentengruppen	8
2.1.2 Investitionsrechnung	8
2.1.3 Betriebskosten und vorgelagerte Netzkosten	11
2.1.4 Übersicht	12
2.2 Höhe des Sonderentgelts	13
2.3 Dokumentation	13
2.4 Veröffentlichung	14
2.5 Rekalkulation und Übergangsfrist	14
2.6 Kalkulationstool	14
3. Zusammenfassung	15
Anhang	16
Ableitung Fremdkapitalzinssatz	16
Beispielrechnungen	17

Einleitung

Örtliche Verteilernetzbetreiber können gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV, abweichend von den Vorgaben des § 18 GasNEV, in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen. Durch die Gewährung eines Sonderentgelts kann die Errichtung volkswirtschaftlich möglicherweise ineffizienter Leitungsinfrastrukturen vermieden werden, die zusätzliche Kosten verursachen, ohne einen Zuwachs der Kapazitäten zu bewirken.

Der Ausweis eines Sonderentgelts stellt einen Ausnahmetatbestand dar und ist daher an strenge Kriterien zu knüpfen. Das ausgewiesene Sonderentgelt ist gegenüber der Regulierungsbehörde unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – anzuzeigen und zu begründen. Die Einhaltung der Kriterien zur Bildung eines Sonderentgelts ist durch die Regulierungsbehörden zu überprüfen. Etwaige Verstöße gegen die Sachgerechtigkeit der Bildung des Sonderentgelts, das Transparenzgebot oder die Diskriminierungsfreiheit kann die Regulierungsbehörde im Wege des Missbrauchsverfahrens nach §§ 30 ff. EnWG abstellen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine einheitliche und damit transparente sowie diskriminierungsfreie Ermittlung von Sonderentgelten zu gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden haben sich in einem intensiven Abstimmungsverfahren auf die Konsultationsfassung eines Leitfadens zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV verständigt. Die Regulierungsbehörden hat daraufhin mit Schreiben vom 24.11.2011 und durch Veröffentlichung eines Leitfadentwurfs auf der Internetseite der Bundesnetzagentur den betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.

1. Grundlagen

1.1 Energiewirtschaftliche Einordnung

Der Ausweis von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kommt gegenüber Letztverbrauchern und im Rahmen der internen Bestellung auch gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern (im Folgenden: Petent) in Frage, sofern diese andernfalls einen Direktlei-

tungsbau, d.h. die Errichtung einer eigenen Anbindungsleitung an die im Regelfall vorgelagerte Netzebene, realisieren würden.¹

Es ist denkbar, dass der investitionsbereite Petent von einem Direktleitungsbau profitiert, da er durch seine Investition die Entgelte des Altanbieters einspart und neben den Kosten der Direktleitung lediglich die Kosten der vorgelagerten Netzebene trägt. Die Kosten für die Errichtung einer Direktleitung sind aus volkswirtschaftlicher Perspektive jedoch in der Regel ineffizient, da eine nahezu gleichbleibende gaswirtschaftliche Leistung unter Aufwendung höherer Kosten erbracht wird. Nachteilig kann sich die Errichtung der Direktleitung für alle Letztverbraucher und nachgelagerte Netzbetreiber auswirken, die auf der Netzebene des örtlichen Verteilernetzbetreibers verbleiben, die der Petent verlässt. Hier stehen einem nahezu unveränderten Kostenblock (lediglich die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene sinken) eine durch den Wegfall des Petenten geringere Auslastung des Netzes und damit eine geringe Bezugsgröße für die Bildung spezifischer Entgelte gegenüber. Beim vorgelagerten Netzbetreiber, dessen Netzebene der Petent durch den Direktleitungsbau erreicht, kann im Umkehrschluss der zusätzliche Kunde in der Regel mit dem bestehenden Kostenblock bedient werden. Dadurch sinken beim vorgelagerten Netzbetreiber, sofern es sich nicht um einen Fernleitungsnetzbetreiber sondern um einen anderen Verteilernetzbetreiber handelt, die spezifischen Netzentgelte.

Indem der mögliche finanzielle Vorteil aus dem Direktleitungsbau durch eine Verminderung des zu zahlenden Entgeltes gegenüber dem Entgelt nach § 18 GasNEV ausgeglichen oder verringert wird, stellt das Sonderentgelt für den zum Bau der Direktleitung entschlossenen Petenten eine Alternative zum Direktleitungsbau dar. Dadurch kommt es in der Regel zu einer Mehrbelastung der verbleibenden Letztverbraucher und nachgelagerten Netzbetreiber, die unter wirtschaftlichen Bedingungen keinen Direktleitungsbau realisieren können. Diese Mehrbelastung ist jedoch geringer als die alternative Mehrbelastung im Falle der tatsächlichen Errichtung der Direktleitung, die den vollständigen Verlust des Erlösbeitrags des investitionsbereiten Petenten bewirken würde.

¹ Hierbei ist zu beachten, dass das Sonderentgelt nicht gegenüber dem Letztverbraucher, sondern gegenüber dem Lieferanten/Transportkunden fakturiert wird. Allerdings ist das Sonderentgelt an den Letztverbraucher und den Ausspeisepunkt gebunden und wirkt somit auch bei einem Wechsel des Lieferanten fort. Siehe hierzu auch Abschnitt 1.2.

1.2 Rechtliche Einordnung

§ 20 Abs. 2 GasNEV regelt für örtliche Verteilernetze eine Ausnahme zur Entgeltbildung nach § 18 GasNEV. Bereits aus dem Wortlaut („[...] im Einzelfall [...]“) ergibt sich ein Erfordernis, § 20 Abs. 2 GasNEV restriktiv zu interpretieren. Diese Auslegung wird auch durch eine systematische Betrachtung der Sonderentgelte im Lichte des § 21 Abs. 1 EnWG gestützt. Nach § 21 Abs. 1 EnWG müssen Entgelte für den Netzzugang unter anderem angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein.

Gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV kann der Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein Sonderentgelt berechnen. Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 GasNEV ist bereits dem eindeutigen Wortlaut nach auf örtliche Verteilernetzbetreiber („Abweichend von § 18 [...]“) beschränkt. Netzbetreiber, die ihre Entgelte nach § 15 GasNEV bilden, dürfen demnach kein Sonderentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV ausweisen.

§ 20 Abs. 2 GasNEV stellt die Bildung und den Ausweis eines Sonderentgelts in das Ermessen des örtlichen Verteilernetzbetreibers („kann“). Die Initiative für die Beantragung eines Sonderentgelts muss demnach vom Petenten ausgehen. Der örtliche Verteilernetzbetreiber darf ausschließlich auf Antrag eines Petenten Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV anbieten.

Sofern ein Sonderentgelt gebildet wird, muss dieses auf dem Preisblatt des örtlichen Verteilernetzbetreibers gesondert ausgewiesen werden und ist an den jeweiligen Petenten und den betreffenden Ausspeisepunkt gebunden. Demnach bleibt auch bei einem Wechsel des Lieferanten das Sonderentgelt für den Petenten erhalten und wirkt somit gegenüber dem neuen Lieferanten.

Für die Gewährung des Sonderentgelts ist darüber hinaus maßgeblich, dass der Petent bei Anwendung des Entgelts nach § 18 GasNEV gewillt ist, den Direktleitungsbau tatsächlich durchzuführen. Hierzu muss der örtliche Verteilernetzbetreiber dokumentieren und nachweisen, dass die Gefahr des Direktleitungsbaus droht.

Für die Beurteilung der Angemessenheit eines Entgelts zur Vermeidung von Direktleitungsbau ist des Weiteren das allgemeine Transparenzgebot und das Diskriminierungsverbot (vgl. § 21 Abs. 1 EnWG) zu beachten. Die Bildung des Sonderentgelts muss demnach für alle Netzkunden transparent sein. Für alle Petenten sind bei der Beurteilung vergleichbare Maßstäbe anzuwenden und Diskriminierungen der auf der Netzebe-

ne verbleibenden Letztverbraucher und ggf. nachgelagerten Netzbetreiber sind zu vermeiden.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sonderentgelts

Der Ausweis des Sonderentgelts zur Belieferung eines bestimmten Petenten führt zu dessen Entlastung und gleichzeitig zu einer Mehrbelastung der verbleibenden Letztverbraucher und ggf. nachgelagerten Netzbetreiber. Der Ausweis eines Sonderentgelts ist – unter dem Vorbehalt der Prüfung des Einzelfalls durch die Regulierungsbehörde – als zulässig anzusehen, wenn

- a) ein Direktleitungsbau überwiegend wahrscheinlich ist,
- b) das Sonderentgelt sachgerecht ist und
- c) das Transparenzgebot und das Diskriminierungsverbot beachtet wurden.

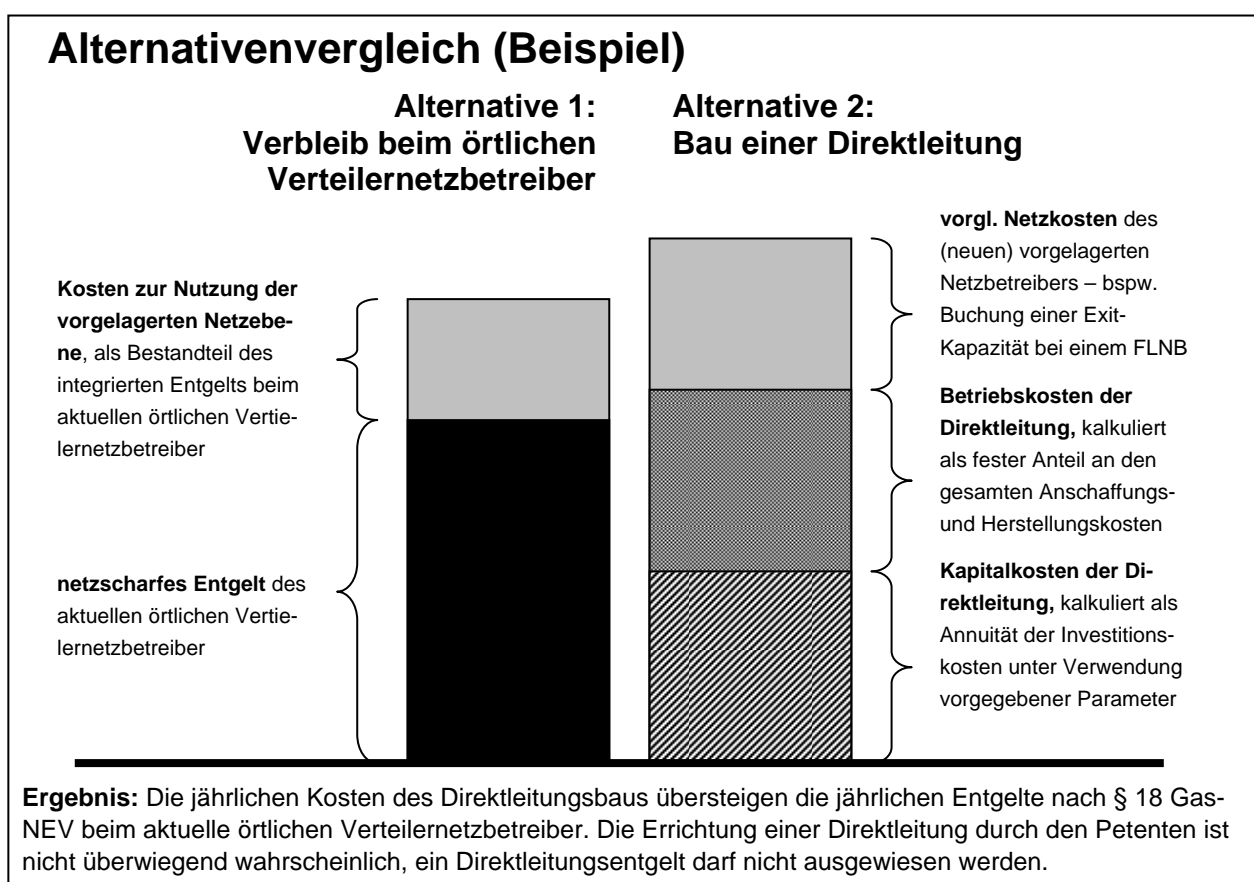
Es besteht eine Vermutung, dass ein Direktleitungsbau überwiegend wahrscheinlich ist, wenn im Rahmen einer Vergleichsrechnung die Kosten des Direktleitungsbaus unter Berücksichtigung der realen Investitionsbedingungen gegenüber der Zahlung des Entgelts nach § 18 GasNEV aus unternehmerischer Perspektive als vorteilhaft bewertet werden.

Das Direktleitungsbauprojekt ist auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung dabei so zu kalkulieren, als ob der Petent den Bau unter Berücksichtigung der für sein Unternehmen gegebenen, realen Rahmenbedingungen tatsächlich durchgeführt hätte. Für die Bewertung sind folglich die Zahlungen aus dem Entgelt nach § 18 GasNEV mit den Kosten aus dem Direktleitungsbau zu vergleichen. Im Rahmen der Ausgestaltung der Investitionsrechnung für den Nachweis der Sachgerechtigkeit des Sonderentgelts ist somit darauf zu achten, dass eine in der Praxis bewährte Methode unter Berücksichtigung realer Werte Anwendung findet. Hierzu werden die wirtschaftlichen Anforderungen (vgl. 2.1) spezifiziert, die sich auch in der Höhe des Sonderentgelts (vgl. 2.2) widerspiegeln. Die Berechnung des Sonderentgelts ist gegenüber der Regulierungsbehörde zu dokumentieren (vgl. 2.3). Das Sonderentgelt ist auf dem Preisblatt des örtlichen Verteilernetzbetreibers zu veröffentlichen (vgl. 2.4) und regelmäßig zu rekalkulieren (vgl. 2.5).

2.1 Wirtschaftliche Anforderungen

Für die Bewertung eines Investitionsprojektes wird eine an der unternehmerischen Praxis orientierte Investitionsrechnung auf Basis der Annuitätenmethode durchgeführt. Hierzu sind entsprechende Parameter (kalkulatorischer Projektzins, Finanzierungsstruktur, Laufzeit der Annuität, Investitionskosten, Steuern, Planungskosten, Flexibilität, etc.) heranzuziehen sowie Annahmen zu Betriebskosten und anderen jährlichen Kosten zu treffen. Geeignete Annahmen können je nach Zugehörigkeit des jeweiligen Petenten zu einer abgrenzbaren Kundengruppe differieren (siehe 2.1.1).

Bei der Überprüfung der Angemessenheit eines Sonderentgelts wird das zu zahlende Entgelt nach § 18 GasNEV, einschließlich der vorgelagerten Netzkosten, mit dem sich aus einer Investitionsrechnung ergebenden Kosten des Direktleitungsbaus, zuzüglich der im Falle der Umsetzung tatsächlich zu zahlenden vorgelagerten Netzentgelte, verglichen. Das Entgelt nach § 18 GasNEV bestimmt sich gemäß der erwarteten Arbeits- und Leistungswerte des Petenten, die in gleichem Umfang mindestens auch für die technische Auslegung des alternativen Direktleitungsbaus zugrunde gelegt werden müssen.



2.1.1 Differenzierung nach Petentengruppen

Es sind zwei Petentengruppen zu unterscheiden, die vor allem in Bezug auf die Bereitschaft, in Energieinfrastrukturen zu investieren, eine deutlich unterschiedliche Charakteristik aufweisen:

- **Verteilernetzbetreiber**

(längerer Planungshorizont; Energieinfrastrukturinvestitionen sind Kerngeschäft)

- **Industriekunden**

(kurzer Planungshorizont; Energieinfrastrukturinvestitionen sind nicht Kerngeschäft)

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Petentengruppen muss durch die Anwendung spezifischer Parameter bei der Ermittlung eines geeigneten Mindestentgelts, das der Bestimmung des Sonderentgeltes zu Grunde zu legen ist, berücksichtigt werden.

2.1.2 Investitionsrechnung

Für den Vergleich jährlichen Kosten des Direktleitungsbauprojektes mit der dem jährlichen Entgelt nach § 18 GasNEV wird die ermittelte Kapitalkostenannuität des Investitionsprojekts, zuzüglich der Betriebskosten sowie der vorgelagerten Netzkosten den jährlichen Zahlungen des Entgelts nach § 18 GasNEV gegenübergestellt. Übersteigt die Summe aus Annuität, Betriebskosten und vorgelagerten Netzkosten das jährliche Entgelt nach § 18 GasNEV, ist die Beibehaltung des Entgelts nach § 18 GasNEV angemessen. Die Ausweisung eines Sonderentgelts wäre demnach unzulässig. Unterschreitet hingegen die Summe aus Annuität, Betriebskosten und vorgelagerten Netzkosten das jährliche Entgelt nach § 18 GasNEV, kann ein Sonderentgelt, innerhalb der Spanne von der berechneten Annuität aus dem Investitionsprojekt zzgl. Betriebskosten und vorgelagerten Netzkosten bis zu dem jährlichen Entgelt nach § 18 GasNEV, grundsätzlich ausgewiesen werden.

Für die Bemessung der Kapitalkosten aus den Investitionskosten des Direktleitungsbaus wird auf die allgemeine Formel zur Berechnung einer Annuität zurückgegriffen:

$$\text{Annuität} = \text{Investitionsvolumen} * \frac{(1+i)^n * i}{(1+i)^n - 1}$$

Die Annuität entspricht damit dem Investitionsvolumen, multipliziert mit dem Annuitätenfaktor. Für die Bestimmung der Annuität sind folglich Ansätze für die Parameter *Investitionsvolumen* sowie – für die Berechnung des Annuitätenfaktors – für den Zinssatz *i* und die Laufzeit *n* festzulegen. Bei der sachgerechten Bestimmung der Höhe des Zinssatzes *i* sind die Finanzierungsstruktur, die Kapitalverzinsung sowie steuerliche Aspekte von Relevanz.

Für die Durchführung der Investitionsrechnung sind demzufolge Entscheidungen bzgl. der folgenden Eingangsgrößen zu treffen:

- das Investitionsvolumen
- die Finanzierungsstruktur
- Annahmen zur Kapitalverzinsung, inkl. steuerlicher Aspekte
- die Laufzeit der Annuität

Investitionsvolumen

Das in die Berechnung der Annuität eingehende Investitionsvolumen entspricht der Summe der Investitionskosten des Direktleitungsbauprojektes. Im Sinne der Zielsetzung, durch die Investitionsrechnung ein möglichst realitätsnahes Bild des konkreten Direktleitungsbauvorhabens zu zeichnen, ist hier eine möglichst genaue Abschätzung anhand konkreter Planungsdaten vorzunehmen. Für die Ermittlung der Investitionskosten sind möglichst Kostensätze in Euro je Mengeneinheit (z.B. km Rohrleitung oder m² Fläche) sowie ein entsprechendes Mengengerüst anzuwenden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat das gesamte Investitionsvolumen möglichst auf die Anlagengruppen gem. Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu verteilen.

Finanzierungsstruktur und Kapitalverzinsung

Die Höhe des anzuwendenden Kalkulationszinssatzes *i* hängt von der angenommenen Finanzierungsstruktur des Projektes mit Eigen- und Fremdkapital sowie der jeweiligen Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital ab. Weiterhin sind die auf Kapitalerträge zu zahlenden Steuern für die Ermittlung eines geeigneten Vor-Steuer-Zinssatzes relevant. Der für die Ermittlung der Annuität anzusetzende Kalkulationszinssatz, als Mischzinssatz vor Zahlung von Körperschaft- und Gewerbesteuer, wird wie folgt ermittelt:

$$i = EK_{Quote} * [r_{EK} + GewH * GewMess * r_{EK}] + FK_{Quote} * r_{FK}$$

Dabei ist EK_{Quote} als der eigenkapitalfinanzierte Anteil an den Investitionskosten und FK_{Quote} als der fremdfinanzierte Anteil an den Investitionskosten definiert. r_{EK} bezeichnet den Eigenkapitalzinssatz vor Körperschaftssteuer. Hinzu kommt der Gewerbesteueranteil mit $GewH$ als Gewerbesteuerhebesatz und $GewMess$ als Gewerbesteuermesszahl. Während die Gewerbesteuermesszahl mit 3,5% bundesweit einheitlich festgelegt ist, variiert der Gewerbesteuerhebesatz von Gemeinde zu Gemeinde und ist daher unternehmensindividuell anzupassen. r_{FK} ist der Fremdkapitalzinssatz. Somit ist i als Kalkulationsmischzinssatz vor Körperschafts- und vor Gewerbesteuer zu interpretieren.

Aus Vereinfachungsgründen ist bezüglich der Finanzierungsstruktur und der Kapitalverzinsung generell ein Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital von 40% zu 60% zu unterstellen ($EK_{Quote} = 40\%$; $FK_{Quote} = 60\%$). Als Eigenkapitalzinssatz werden die von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur im Rahmen der jeweils aktuellen Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes vor Körperschafts- und nach Gewerbesteuer (r_{EK}) veranschlagten Werte (derzeit 9,05%) angesetzt.² Für den Fremdkapitalzinssatz wird auf den von der Beschlusskammer 4 im Rahmen der Genehmigung von Anträgen auf Investitionsbudgets verwendeten Mittelwert aus dem Zinssatz für „Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ für Kredite von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung und einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahre sowie der Umlaufrendite der „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ abgestellt. In diesem Zinssatz ist ein Risikoaufschlag enthalten und es spiegelt sich, analog zu Investitionsbudgets, die Finanzierung eines zu einem bestimmten Zeitpunkt beschafften Neuprojektes wider. Der Rückgriff auf den im Rahmen der Entgeltgenehmigung angewendeten Fremdkapitalzinssatz erscheint nicht sachgerecht, da dieser keinen Bezug auf das Einzelprojekt nimmt, sondern die Finanzierungsstruktur des Gesamtunternehmens abbildet. Bei der Kalkulation des Mischzinssatzes ist somit auf den zum Zeitpunkt der Anzeige letzten verfügbaren Jahresdurchschnittswert abzustellen. Für das Jahr 2011 ergibt sich aus der Systematik der Regulierungsbehörde ein maximal anerkennungsfähiger Fremdkapitalzinssatz von 4,00% (siehe Anhang).

Laufzeit der Annuität

Für Verteilernetzbetreiber sind zur Berechnung für die Laufzeit (n) die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern gemäß der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV anzuwenden. Auch hierbei ist im Rahmen der Anzeige, ähnlich der Empfehlungen für die Investitions-

² Beschlusskammer 4, BK4-11-304, S. 4

kosten, möglichst differenziert auf die Anlagengruppen abzustellen und bei der Berechnung der Annuität die gemäß der GasNEV für die jeweilige Anlagegruppe festgelegte Nutzungsdauer anzuwenden.

Bei Industriekunden ist hingegen ein kürzerer Planungshorizont zu unterstellen, da Geschäftsmodelle in der Industrie im Vergleich zum Betrieb eines Gasverteilernetzes in der Regel kurzfristig ausgelegt sind und der Bau und Betrieb einer Direktleitung nicht dem Kerngeschäft der Industriekunden zuzuordnen ist. Das damit einhergehende erhöhte Risiko bildet sich im Regelfall in der Anwendung einer kurzen **kalkulatorischen Abschreibungsdauer** für das Projekt ab. Diese kurze Abschreibungsdauer sollte sich bei der Berechnung der Annuität entsprechend in der anzuwendenden Laufzeit (n) widerspiegeln. Für Industriekunden sind demnach Abschreibungsdauern von **vier** Jahren anzusetzen; nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine längere kalkulatorische Abschreibungsdauer angesetzt werden. Dabei muss der Petent sich vertraglich über die gesamte Laufzeit der kalkulatorischen Abschreibungsdauer zur Zahlung des Sonderentgeltes verbindlich verpflichten. Der Netzbetreiber sollte zudem alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen bzw. einfordern, um die Vertragserfüllung seitens des Petenten sicherzustellen. Der Vertrag so wie Nachweise über etwaige Sicherungsmittel sind der Regulierungsbehörde mit der Anzeige des Sonderentgeltes vorzulegen.

2.1.3 Betriebskosten und vorgelagerte Netzkosten

Neben den Kapitalkosten (vgl. 3.1.2) gehen sonstige jährliche Kosten und Betriebsaufwendungen in die Kalkulation des Direktleitungsentgeltes ein. Hierbei handelt es sich um Betriebskosten und vorgelagerte Netzkosten.

Betriebskosten

Der Kostenanteil für jährliche Betriebskosten ist standardisiert als Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Es ist eine Betriebskostenpauschale i.H.v. mindestens 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Die Betriebskostenpauschale i.H.v. 2 % ermittelt sich daraus, dass ein mittlerer Investitionsumfang unterstellt wird, bei dem für Regeanlagen 5,6% und für Leitung 0,8% als Betriebskostenpauschale anfallen. Hierbei kommt es im Einzelfall zu Über- oder Unterschätzungen der Betriebskosten, wenn die tatsächliche Projektstruktur deutlich von der unterstellten Struktur abweicht. Die anzusetzenden Betriebskosten sind der Höhe nach für alle betrachteten Kundenklassen vergleichbar, eine Differenzierung ist nicht notwendig.

Vorgelagerte Netzkosten

Für die Kalkulation des Sonderentgelts sind neben den Kapital- und Betriebskosten die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten (bzw. der alternativ nutzbaren) Netzebene zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die (hypothetischen) Kosten der nach Erstellung des Direktanschlusses tatsächlich vorgelagerten Netzebene abzustellen. Bei kalkulierter Einbindung in das Fernleitungsnetz sind die Netzentgelte für feste frei zuordenbare Kapazitäten an dem der geplanten Einbindung nächstgelegenen Ausspeisepunkt zu berücksichtigen. Für die Berechnung der vorgelagerten Netzkosten sind zudem geeignete Ansätze für Arbeits- und Leistungswerte zu ermitteln. Diese haben sich an historischen Verbrauchsdaten oder aber an belastbaren Prognosewerten zu orientieren und sollten ihrerseits mit der Auslegung des Netzanschlusses weitgehend korrespondieren. Zu beachten ist dabei, dass beim bisherigen Netzbetreiber im Rahmen der Abrechnung nach § 18 GasNEV nur die tatsächliche Inanspruchnahme bezahlt werden musste. Falls im Rahmen des Direktleitungsbaus der potentielle neue vorgelagerte Netzbetreiber ein Entry-Exit-Entgeltssystem betreibt, sind unabhängig von der Inanspruchnahme die gebuchten Kapazitäten auch voll zu bezahlen. Darüber hinaus ist das Sonderentgelt bei Änderungen des Netzentgelts der vorgelagerten Netzebene entsprechend anzupassen.

2.1.4 Übersicht

In nachstehender Tabelle werden die für die Kalkulation des Direktleitungsbaus maßgeblichen Parameter für die verschiedenen Kundenklassen zusammengefasst:

Investitionskosten	<ul style="list-style-type: none"> umfassende Herleitung der anzusetzenden Kosten über die Angabe von Kosten in Euro / Einheit und Anzahl der Einheiten, differenziert nach Anlagengruppen gem. Anlage 1 zur GasNEV
Betriebskosten	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 2% des Gesamtinvestitionsvolumens pro Jahr
Vorgelagerte Netzkosten	<ul style="list-style-type: none"> Netzkosten in der real zu erwartenden Höhe (jährliche Anpassung) Abstellen auf historische Verbrauchsdaten bzw. belastbare Prognosewerte
Eigenkapitalanteil	<ul style="list-style-type: none"> 40%
Fremdkapitalanteil	<ul style="list-style-type: none"> 60%
Eigenkapitalzinssatz	<ul style="list-style-type: none"> Zum Zeitpunkt der Einräumung des Sonderentgelts gültiger Eigenkapitalzinssatz vor Körperschafts- und nach Gewerbesteuer gem. Festlegung der Regulierungsbehörde
Fremdkapitalzinssatz	<ul style="list-style-type: none"> Mischzinssatz aus dem Zinssatz für „Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung und einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahren sowie der Umlaufrendite der „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“
Laufzeit der Annuität	<ul style="list-style-type: none"> Industriekunden: i.d.R. 4 Jahre Verteilernetzbetreiber: gem. Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> jeweiliger unternehmensindividueller GewSt-Hebesatz allgemein gültige Gewerbesteuermesszahl Körperschaftssteuersatz, inkl. Solidaritätszuschlag

2.2 Höhe des Sonderentgelts

Ein Sonderentgelt, welches geringer ist als die gemäß 2.1.2 und 2.1.3 berechneten Opportunitätskosten ist nicht sachgerecht. Sofern die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des Petenten die für die Kalkulation des Sonderentgelts angesetzten Parameter im Hinblick auf die Leitungskapazität bzw. die bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten verwendeten Leistungswerte überschreitet, ist gegenüber dem Petenten für die zusätzliche Leistung und ggf. die entsprechende Arbeit das reguläre und auf dem Preisblatt veröffentlichte Entgelt des Ausspeisenetzbetreibers zu fakturieren.

Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind zwar Bestandteil des Sonderentgelts, wie sie auch Bestandteil der Netzentgelte sind, nicht jedoch Bestandteil des analog zum Leitungsbau kalkulierten Teils des Sonderentgelts. Sowohl für Messstellenbetrieb als auch Messung könnte der Petent auch einen fremden dritten als Dienstleister wählen. Für die Zwecke der Ermittlung eines Gesamtsonderentgelts wird unterstellt, dass diejenigen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, die der derzeitige Netzbetreiber berechnet oder berechnen würde, auch in gleicher Größenordnung zukünftig anfallen würden. Dementsprechend ist das kalkulatorisch ermittelte Sonderentgelt zzgl. der Messstellen- und Messentgelte laut Preisblatt des Netzbetreibers zu fakturieren, sofern diese Dienstleistungen nicht schon derzeit durch einen Dritten erbracht und damit durch diesen Dritten fakturiert werden.

2.3 Dokumentation

Die vom Netzbetreiber als Beleg für die Angemessenheit des Sonderentgelts eingereichte Investitionsrechnung sowie die angesetzten Parameterwerte müssen, ein real mögliches Projekt abbilden. Geeignete Nachweise sind beispielsweise an externe Unternehmen vergebene ingenieurwirtschaftliche Machbarkeitsstudien, Angebote von Anlagenbauern oder möglichst durch Dritte erstellte Projektberechnungen. In jedem Fall sind Unterlagen beizufügen, die den geplanten Trassenverlauf darstellen (dessen Länge i.d.R. von der Luftlinie bis zum Einbindungspunkt unterschiedlich sein dürfte). Die Erstellung bzw. Beschaffung dieser Unterlagen liegt dabei ausdrücklich im Verantwortungsbereich des Petenten. Zur vollständigen Projektdokumentation sind somit für den Nachweis der Angemessenheit eines Sonderentgelts zumindest folgende Unterlagen schriftlich und elektronisch bei der Regulierungsbehörde einzureichen:

- Investitionsrechnung, mittels des von der Regulierungsbehörde im Internet bereitgestellten Kalkulationstools, nach den Vorgaben dieses Leitfadens
- Leistungs- und Arbeitswerte (historische Verbrauchsdaten bzw. Prognosewerte)
- Berechnung der aktuellen und zukünftigen vorgelagerten Netzkosten
- Netzkarte mit Trassenverlauf

Darüber hinaus sollten Nachweise der Ernsthaftigkeit des Direktleitungsbaus weitere Unterlagen vorgelegt werden. Dies können beispielsweise sein:

- Machbarkeitsstudien
- Angebote von Anlagenbauern bzw. Ingenieurbüros

Sollte ein Sonderentgelt durch einen Netzbetreiber nicht länger gewährt werden, ist die Regulierungsbehörde hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

2.4 Veröffentlichung

Im Falle der Gewährung eines Sonderentgelts ist das Entgelt unter Angabe des jeweiligen Petenten und des Ausspeisepunktes auf dem Preisblatt des Netzbetreibers nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 GasNEV zu veröffentlichen. Das Sonderentgelt ist als Jahresentgelt in €/a auszuweisen.

2.5 Rekalkulation und Übergangsfrist

Ein ausgewiesenes Sonderentgelt ist grundsätzlich **fünf** Jahre wirksam. Unabhängig davon ist ein Sonderentgelt stets zum 01. Januar einer neuen Regulierungsperiode zu rekalkulieren. Erst zum Zeitpunkt der Rekalkulation des Sonderentgelts ist eine erneute Anzeige, unter Beifügung der in diesem Leitfaden bezeichneten Berechnungen, gegenüber der Regulierungsbehörde erforderlich. Die Sonderentgelte sind nach den Vorgaben dieses Leitfadens erstmalig zum 01. Januar 2013 zu veröffentlichen.

2.6 Kalkulationstool

Die im Leitfaden vorgestellte Kalkulationsmethodik wird in einem MS-Excel-basierten Rechentool illustriert. Das Kalkulationstool kann unter <http://www.bundesnetzagentur.de>, unter dem Menüpunkt „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Allgemeine Informationen“

→ „*Leitfaden Sonderentgelte Gas*“ heruntergeladen werden und kann auch für die Anzeige der Sonderentgelte genutzt werden.

3. Zusammenfassung

- (1) Sonderentgelte sind volkswirtschaftlich dann sinnvoll, wenn durch die Gewährung eines Sonderentgelts der Bau einer Direktleitung obsolet wird.
- (2) Der Ausweis von Sonderentgelten führt zu einer Mehrbelastung der nicht über ein Sonderentgelt tarifierten Letztverbraucher und nachgelagerten Netzbetreiber. Daher ist sicherzustellen, dass das Sonderentgelt transparent und diskriminierungsfrei ist.
- (3) Ein Ausweis von Sonderentgelten kommt nur in Betracht, wenn der Petent bei Beibehaltung des Entgelts nach § 18 GasNEV tatsächlich und nachweislich die Bereitschaft und die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Direktleitung hat. Die Bereitschaft zum Bau und Betrieb muss durch eine nachvollziehbare Kalkulationen, insbesondere einer Investitionsrechnung, dokumentiert werden.
- (4) Die Höhe des Sonderentgelts ergibt sich – nach den Vorgaben dieses Leitfadens – aus den Jahreskosten für Bau und Betrieb der Direktleitung inklusive der vorgelagerten Netzkosten. Ein Sonderentgelt, welches geringer ist als die Kosten für Bau und Betrieb der Direktleitung, ist nicht sachgerecht.
- (5) Der Investitionsrechnung sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (6) Das Sonderentgelt ist mit Nennung des betreffenden Ausspeisepunktes und des Petenten auf dem Preisblatt des Netzbetreibers nach der Maßgabe des § 27 Abs. 1 GasNEV zu veröffentlichen.
- (7) Das Sonderentgelt ist bei Änderungen des Netzentgelts der vorgelagerten Netzebene entsprechend anzupassen. Ein ausgewiesenes Sonderentgelt ist grundsätzlich nach fünf Jahren zum 01. Januar einer neuen Regulierungsperiode zu rekalkulieren.

Anhang

Ableitung Fremdkapitalzinssatz

Die regelmäßige jährlich zu ermittelnde Höchstgrenze des zukunftsorientierten kapitalmarktüblichen Vergleichszinssatzes für Investitionsbudgets setzt sich aus folgenden Zinssätzen arithmetisch zusammen: „Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ für „Kredite von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung mit einer Laufzeit von über 1 Jahr bis 5 Jahre“³ und „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“⁴.

Zinssätze Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften	
2011-12	3,71
2011-11	3,67
2011-10	3,91
2011-9	3,61
2011-8	3,92
2011-7	3,79
2011-6	3,62
2011-5	3,67
2011-4	3,82
2011-3	3,84
2011-2	4,05
2011-1	3,34

2011 (zeitanteilige Gewichtung der Monatswerte)	3,75
---	------

Zinssätze Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	
2011-12	4,6
2011-11	4,4
2011-10	4,6
2011-9	4,6
2011-8	4,4
2011-7	4,2
2011-6	4,2
2011-5	4,2
2011-4	4,1
2011-3	3,9
2011-2	4,0
2011-1	3,9

2011 (zeitanteilige Gewichtung der Monatswerte)	4,26
---	------

Mittel (anzuwendender FK-Zins)		4,00
--------------------------------	--	-------------

³ Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken (MFIs); Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Kredite von über 1 Mio. € mit anfänglicher Zinsbindung; von über 1 Jahr bis 5 Jahre, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; Statistischer Teil S. 47. Vgl. auch: http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php?lang=de&open=zinsen&func=row&tr=SUD128

⁴ Renditen und Indizes deutscher Wertpapiere; Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten; Zinssätze von Unternehmen (Nicht-MFIs), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; Statistischer Teil S. 51. Vgl. auch: http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php?lang=de&open=zinsen&func=row&tr=WU0022.

Beispielrechnungen

Hinweis: Für die tatsächlichen Berechnungen stellen die Regulierungsbehörden unter <http://www.bundesnetzagentur.de>, unter dem Menüpunkt „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Allgemeine Informationen“ → „Leitfaden Sonderentgelte Gas“ ein Tool zur Verfügung.

Beispiel 1: Sonderentgelt darf ausgewiesen werden

Kundengruppe: Verteilernetzbetreiber

Vorgegebene Parameter:

Abschreibungsdauer Stahlleitungen PE ummantelt	45
Abschreibungsdauer Gasmessanlage	25
Eigenkapitalquote	40,00%
Fremdkapitalquote	60,00%
Eigenkapitalzins (vor Steuern)	9,05%
Fremdkapitalzins	4,00%
Messzahl Gewerbesteuer	3,50%
Betriebskostenpauschale	2,00%

Individuelle Parameter

Derzeitiges Netzentgelt (pro Jahr), inkl. des vorgelagerten Netzentgelt	600.000,00 €
Vorgelagertes Netzentgelt (pro Jahr)	250.000,00 €
Hebesatz Gewerbesteuer	400,00%
Investitionsvolumen gesamt	1.000.000,00 €
<i>davon</i>	
Stahlleitungen PE ummantelt	800.000,00 €
Gasmessanlage	200.000,00 €

Schritt 1: Berechnung des anzuwendenden Zinssatzes

$$i = 40\% * [9,05\% + 400\% * 3,5\% * 9,05\%] + 60\% * 4,00\% = 6,53\%$$

Schritt 2: Berechnung der Kapitalkosten und der Betriebskosten

$$Annuität = 800.000,00 * \frac{(1 + 6,53\%)^{45} * 6,53\%}{(1 + 6,53\%)^{45} - 1} + 200.000,00 * \frac{(1 + 6,53\%)^{25} * 6,53\%}{(1 + 6,53\%)^{25} - 1} = 71.873,53€$$

$$\text{Betriebskosten} = 2\% * 1.000.000 € = 20.000 €$$

Schritt 3: Berechnung des Sonderentgelts

Kapitalkosten	+ 71.873,53 €
Betriebskosten	+ 20.000,00 €
Vorgelagertes Netzentgelt	+ <u>250.000,00 €</u>
Gesamtkosten Bau und Betrieb der Direktleitung (pro Jahr)	= <u>341.873,53 €</u>

Der Bau einer Direktleitung ist für den Verteilernetzbetreiber überwiegend wahrscheinlich, da die jährlichen Kosten für Bau und Betrieb einer Direktleitung i.H.v. 341.873,53 € geringer sind als die derzeit zu zahlenden Netzentgelte i.H.v. 600.000,00 €. Es darf ein Sonderentgelt in Höhe von 341.873,53 € ausgewiesen werden.

Beispiel 2: Sonderentgelt darf nicht ausgewiesen werden

Kundengruppe: Industriekunde

Vorgegebene Parameter:

Abschreibungsdauer	4
Eigenkapitalquote	40,00%
Fremdkapitalquote	60,00%
Eigenkapitalzins	9,05%
Fremdkapitalzins	4,00%
Messzahl Gewerbesteuer	3,50%
Betriebskostenpauschale	2,00%

Individuelle Parameter

Derzeitiges Netzentgelt (pro Jahr), inkl. des vorgelagerten Netzentgelt	400.000,00 €
Vorgelagertes Netzentgelt (pro Jahr)	150.000,00 €
Hebesatz Gewerbesteuer	400,00%
Investitionsvolumen gesamt	1.000.000,00 €

Schritt 1: Berechnung des anzuwendenden Zinssatzes

$$i = 40\% * [9,05\% + 400\% * 3,5\% * 9,05\%] + 60\% * 4,00\% = 6,53\%$$

Schritt 2: Berechnung der Kapitalkosten und der Betriebskosten

$$Annuität = 1.000.000,00 * \frac{(1 + 6,53\%)^4 * 6,53\%}{(1 + 6,53\%)^4 - 1} = 292.080,62€$$

$$\text{Betriebskosten} = 2\% * 1.000.000 € = 20.000 €$$

Schritt 3: Berechnung des Sonderentgelts

Kapitalkosten	+ 292.080,62 €
Betriebskosten	20.000,00 €
Vorgelagertes Netzentgelt	<u>+ 150.000,00 €</u>
Gesamtkosten Bau und Betrieb der Direktleitung (pro Jahr)	<u>= 462.080,62 €</u>

Der Bau einer Direktleitung ist für den Industriekunden nicht wahrscheinlich, da die jährlichen Kosten für Bau und Betrieb einer Direktleitung i.H.v. 462.080,62 € höher sind als die derzeit zu zahlenden Netzentgelte i.H.v. 400.000,00 €. Es darf kein Sonderentgelt ausgewiesen werden.